Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

zur Flächennutzungsplanänderung 4a

in der Samtgemeinde Herzlake

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Wie aus den vorhandenen Untersuchungen zum Plangebiet bereits deutlich geworden ist, bedeutet die Inanspruchnahme des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim/Servicewohnanlage grundsätzlich einen vertretbaren Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Auch die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bestätigen diese Bewertung.

Hierzu gehört auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Diese konstatiert eine Verträglichkeit unter Einhaltung der definierten Maßnahmen mit dem Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Potenzialanalyse, Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 4a Samtgemeinde Herzlake, regionalplan & uvp peter stelzer GmbH).

Darin werden artentsprechende Maßnahmen getroffen, die zu berücksichtigen sind.

Die im Flächennutzungsplan enthaltenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Darstellungen werden im Umweltbericht erläutert und begründet und dienen unter anderem dem Ausgleich der vorliegenden Planung.

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltbelange ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht war somit Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der abschließenden gerechten Abwägung.

Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes durch die öffentliche Auslegung vom 11.02.2019 bis 05.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake statt. In diesem Rahmen gingen keine Stellungnahmen ein.

<u>Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden</u>

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.02.2019 eingeleitet. Mit dem Schreiben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Der Landkreis Emsland forderte, die Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) abzuarbeiten und zu kompensieren. Des Weiteren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als weiteres Fachgutachten gefordert.

Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass von der Landesstrasse 55 erhebliche Emissionen ausgehen und gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden können.

Der Landkreis Cloppenburg verwies auf die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen. Hier ist die Hase als Fläche für den Biotopverbund gekennzeichnet.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen führte aus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten sei. Das Forstamt verwies auf den Verlust vom Wald bei Durchführung der vorgesehenen Planung. Hierfür ist eine entsprechende Ersatzaufforstung vorzusehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht der Öffentlichkeit in der Zeit vom 26.07.2019 bis 26.08.2019 vorgestellt. In diesem Rahmen gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarter Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.07.2019 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von den betroffenen Behörden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche und redaktionelle Hinweise, die im Wesentlichen im Umweltbericht ergänzend ausgeführt wurden. Änderungen im Planteil und in der Begründung wurden nicht vorgenommen.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik "Umwelt" sind nicht eingereicht worden.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Flächennutzungsplanänderung beansprucht in der Ortslage Herzlake eine siedlungsnahe Fläche mit einer günstigen örtlichen und überörtlichen Anbindung an den Individualverkehr. Andere Flächen in nennenswerter Größenordnung stehen in der Ortslage Herzlake nicht zur Verfügung.

Die bestehende Bebauung im Umfeld wird maßvoll an einem vorhandenen Standort weiterentwickelt.

Beurteilung der Umweltbelange

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt.

Natur und Landschaft:

- Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erarbeitet, der auf den Landschaftsrahmenplan (2001) und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des niedersächsischen Städtetages [Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.)] beruft.
- Zur Beurteilung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Potenzialanalyse erarbeitet.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umwelt-Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Herzlake, den 27.09.2018

gez. Pleus Samtgemeindebürgermeister